

---

## Pflegegeld bei häuslicher Pflege (§ 37 SGB XI)

---

### **Pflegegeld (§ 37 SGB XI)**

Das Pflegegeld ist eine finanzielle Leistung der Pflegeversicherung. Es wird Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 gewährt, wenn die Pflege selbst durch private Pflegepersonen organisiert wird. Die pflegerische Versorgung kann hierbei von Angehörigen, Nachbarn, Freunden oder Bekannten sichergestellt werden.

Das Pflegegeld wird von der Pflegekasse an die pflegebedürftige Person gezahlt, welche frei darüber verfügen kann. In vielen Fällen wird es als Anerkennung an pflegende Angehörigen weitergegeben.

### **1. Leistungshöhe des Pflegegeldes**

Die Höhe des Pflegegrades ist vom ermittelten Pflegegrad abhängig. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgt durch den Medizinischen Dienst (MD Bayern).

<b>Pflegegrad</b>	<b>Geldleistung in Euro</b>
Pflegegrad 1	0 €
Pflegegrad 2	347 €
Pflegegrad 3	599 €
Pflegegrad 4	800 €
Pflegegrad 5	990 €

### **2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen?**

- Die Pflegeversicherung muss die Vorversicherungszeit beachten. Ein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn die versicherte Person in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung mindestens 2 Jahre als Mitglied versichert war.

**Literatur:**

GKV-Spitzenverband (Hg.): (2024): Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI

Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) (2024): Pflegeleistungen zum Nachschlagen.